

2 . Ä n d e r u n g d e r S A T Z U N G

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Kitasatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) sowie den Grundsätzen der Bedarfsplanung für den Erzgebirgskreis hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 15.07.2014 folgende Änderungssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschlossen.

Art. 1 Änderungen

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde JAhsndorf/Erzgeb. vom 30.06.2009 (veröffentlicht im Jahnsdorfer Gemeindeblatt vom 03.07.2009, zuletzt geändert am 21.12.2010 (Jahnsdorfer GBl. V. 14.01.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und deren Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Jahnsdorf gemeldet sind, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Jahnsdorf.

2. § 2 Abs. 3 entfällt, § 2 Abs. 4 wird Abs. 3

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kinder die nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen (z.B. durch Wegzug) erfolgt die Vergabe nach dem Datum des Antragseingangs. Ausnahmeregelungen kann der Bürgermeister im begründeten Einzelfall zulassen.

4. § 6 Abs. 3 entfällt

5. § 6 Abs. 6 Satz 2: des Wort „Kindertagesstättenleitung“ wird durch das Wort „EinrichtungsleiterIn“ ersetzt

6. § 9 Abs. 3 Satz 1: des Wort „Kindertagesstättenleitung“ wird durch das Wort „EinrichtungsleiterIn“ ersetzt

7. § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Ergänzung:

8-stündigen Betreuung in der Zeit zwischen 6.00 – 16.00 Uhr

8. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im **Schulhort** können die nachfolgenden Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag vereinbart werden:

2-stündige Betreuung	3-stündige Betreuung
4-stündige Betreuung	5-stündige Betreuung
6-stündige Betreuung	7-stündige Betreuung

9. § 11 Abs. 3 entfällt

10. § 13 Abs. 2: Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Gleiches gilt für längeres Fernbleiben (z.B. aufgrund von Krankheit, Urlaub oder Kuraufenthalt).

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

11. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 13 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. erhält die folgende Ergänzung

1. Monatliche Elternbeiträge für Krippenkinder

Betreuungszeit	Familie (Euro)	Alleinerziehende (Euro)
Betreuung bis 8 Stunden am Tag		
für das 1. Kind	160,00	144,00
für das 2. Kind	96,00	86,40
für das 3. Kind	32,00	28,80
ab 4. Kind	Frei	Frei

2. Monatliche Elternbeiträge für Kindergartenkinder

Betreuungszeit	Familie (Euro)	Alleinerziehende (Euro)
Betreuung bis 8 Stunden am Tag		
für das 1. Kind	90,70	81,60
für das 2. Kind	54,40	49,00
für das 3. Kind	18,15	16,30
ab 4. Kind	Frei	Frei

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 16.07.2014

Michaelis
Bürgermeister



Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.